

Allgemeine Verkaufs- u. Lieferbedingungen der JAKOB FISCHER GmbH

Stand: Oktober 2021

Für die Lieferungen und Leistungen unserer Firma, der Firma Jakob Fischer GmbH, Keltenring 38, D-85658 Egmating - auch für alle künftigen - gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB).

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere AGB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die nicht Verbraucher (§ 13 BGB) sind, d.h. für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern i.S.v § 310 Abs. 1, 14 BGB (im Folgenden: Unternehmer, Besteller, Käufer oder Kunde). Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

3. Unsere AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge insbesondere über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden.

2. Vertragsgegenstand

1. Unsere AGB gelten für alle Verträge, die wir auf Verkäufe-r/oder Lieferantenseite schließen.

2. Unsere Waren-und Leistungsbeschreibungen beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Wir liefern unsere Produkte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Normen, soweit und sofern solche für die bestellten Produkte existieren. Soweit solche Normen nicht bestehen, liefern wir unsere Produkte in handelsüblicher Beschaffenheit.

3. Angebot, Vertragsschluss, Urheberrecht

1. Unsere Warenangebote sind freibleibend, sofern nichts Gegenteiliges **schriftlich vereinbart wurde**. Dies gilt insbesondere für Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form. Solch freibleibende Darstellungen stellen kein Vertragsangebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden zu bestellen.

2. Erst die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot uns gegenüber. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die reine Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme unsererseits dar.

3. Verträge gelten als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist, wobei die Annahme typischerweise mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erfolgt.

4. An allen im Zusammenhang mit einem möglichen Vertragsschluss dem Besteller überlassenen Unterlagen, z. B. Kalkulationen, Zeichnungen o.ä., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 3.2 annehmen, sind die Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

4. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (inklusive E-Mail, Fax). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden, die nach Vertragsschluss uns gegenüber abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderungsbegehren.

5. Preise, Preisanpassung, Frachtvergütung

1. Unsere Preise gelten grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, dem Kunden neue Zölle oder Abgaben in Rechnung zu stellen und Kosten, die aufgrund der Umsetzung neuer gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen entstehen, an den Kunden weiterzugeben.

2. Beim Versendungskauf trägt der Kunde, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung.

3. Unabhängig von der Berechnung der Frachtvergütung kann für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlast-Ladungen der jeweiligen Transportmittel bestehen, ein angemessener Aufschlag (Solo-Zuschlag) berechnet werden. Sonderkosten des Transports gehen zu Lasten des Kunden.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

1. Unsere Forderungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung und vorangehender Lieferung zur Zahlung fällig. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu fordern; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

2. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden (Zurückbehaltungsrecht bei Mängeln) unberührt.

3. Im Falle von nach Vertragsschluss entstehenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, können wir die Stellung von Sicherheiten vor und auch nach erfolgter Lieferung verlangen. Wir sind nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Von Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist auszugehen bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, einer Überschuldung oder bei Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Gläubiger des Kunden oder bei Abgabe der Vermögensauskunft.

Die gesetzliche Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7. Lieferung, Abnahme, Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart ist, „ab Werk“ auf dem Versandweg an die in der Bestellung vom Kunden mitgeteilte Lieferanschrift.

2. Bei Abholung ab Werk obliegt die ordnungsgemäße Aussonderung und Bereitstellung der richtigen, bestellten und vertragsgemäßen Ware unserer Qualitätskontrolle. Der Nachweis nicht ordnungsgemäßer Aussonderung obliegt dem Kunden.

3. Der Kunde hat uns gegenüber den Bestimmungsort (Abholung ab Werk, Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden. Verletzt der Kunde diese ihm obliegenden Pflichten, so entbindet uns dies von weiteren Lieferverpflichtungen. Wir sind ferner berechtigt, eventuell angefallene zusätzliche Frachtkosten nachzuberechnen oder Schadensersatz geltend zu machen.

4. Bei Versendungskauf sind wir mangels anderweitiger Vereinbarung berechtigt, das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Auslieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren und entladen können und dass das Lager bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht. Eine Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 7.4 berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angelieferten Ware zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

5. Bei Abholung der Ware durch einen Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten trägt der Kunde bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist der Kunde bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.

6. Sollten nicht sämtliche bestellten Artikel vorrätig sein, sind wir zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7. Verpackungen gemäß Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück; sie werden Eigentum des Kunden. Der Kunde hat eine Entsorgung selbst zu organisieren.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für die Ablieferung der von uns verkauften Waren im Unternehmerverkehr ist unsere Auslieferstelle, üblicherweise unser Geschäftssitz, vgl. vorstehende Ziffer 7.1 „ab Werk“.

Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist unser Geschäftssitz.

2. Abholung/Lieferung: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem das Transportfahrzeug das Werksgelände der Auslieferstelle verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Transportfahrzeug an der Auslieferstelle eingetroffen ist.

3. Ein Versand erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten sowie Gefahr des Kunden. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, wobei wir die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen werden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Bereitstellung des Vertragsgegenstands und der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe des Vertragsgegenstandes an die den Transport ausführende Person auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn im Einzelfall die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart wurde.

9. Lieferfrist, Liefer- und Annahmeverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden und der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und vollständig erfüllt hat.

2. Vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Leistung von Vorlieferanten. Wir werden dem Kunden sich abzeichnende Verzögerungen unverzüglich mitteilen.

3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige

Belieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den bei uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen von Satz 1 der Ziffer 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

5. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.

6. Unsere Haftung für einen etwaigen Lieferverzug ist auf maximal 15 % des Lieferwerts beschränkt.

10. Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Schlechtleistungen, für die § 377 HGB nicht gilt, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Kalenderwoche ab Erkennbarkeit anzuzeigen.

Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistungspflicht und sonstige Haftung für den betreffenden Mangel durch uns ausgeschlossen.

2. Beschaffenheit: Maß-, Gewichts- u. Leistungstoleranzen, technische Änderungen, Modellwechsel sowie Abweichungen von Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten und sind zulässig, soweit es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt und diese dem Kunden zumutbar sind. Diese Abweichen stellen keinen Mangel dar.

3. Mängelansprüche bestehen weiter nicht, wenn die verkaufte Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dergleichen Art üblich sind und die der Kunden nach Art der Sache erwarten kann. Mängelansprüche bestehen zudem nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Einbau- oder sonstiger Arbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

4. Berechtigte und fristgerechte Mängelrüge: In diesem Fall kann der Kunde anstelle der mangelhaften Ware die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Alle diejenigen Waren und Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist und bei rechtzeitiger Mängelrüge einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlagen

Ersatzlieferungen bzw. Nacherfüllungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Verbauung nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Kunde kann jedoch Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

6. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 13 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Die Nacherfüllung gegenüber einem Kunden, der Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir nicht zum Einbau verpflichtet waren.

8. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen weiteren Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind zudem ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspreche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

11. Abwicklung von Mängelansprüchen

Zur Abwicklung der Gewährleistungsansprüche ist der Kunde verpflichtet, die beanstandete Ware unter Beifügung des Kaufbelegs oder eines sonstigen geeigneten Nachweises sowie eines vollständig ausgefüllten Reklamationsformulars oder entsprechende Beschreibung an uns zu übersenden.

12. Lieferantenregress

Ansprüche des Kunden aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

13. Sonstige Haftung

1. Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie für die Ware übernommen haben,

- der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht oder

- eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden führte.

2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 13.1. gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Kunden gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

14. Allgemeine Haftungsbeschränkung, insbesondere Nebenpflichten

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt unentgeltlich und nach bestem Wissen und Gewissen unserer Mitarbeiter. Alle Angaben und Auskünfte sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von der Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen.

3. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Kunde verantwortlich.

4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Verjährung

1. Ansprüche des Kunden – auch außergerichtliche – wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab Gefahrübergang des Kaufgegenstandes an den Kunden, bei Ansprüchen im Rahmen einer Lieferkette nach §§ 478, 489 BGB in einem Jahr ab Ablieferung der Kaufsache an den ersten Verwender. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme.

2. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, ebensowenig für dingliche Ansprüche.

16. Eigentumsvorbehalt, sonstige Sicherungsrechte

1. Alle Lieferungen unserer Produkte erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die verkaufte Ware bleibt deshalb bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache, zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Kunde darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
4. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht.
5. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Sache gilt als Vorbehaltsware.
6. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an dieser neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie mit der im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Kunde ist verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder neu hergestellten Sachen auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.
7. Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen tritt der Kunde mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen, an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Wir nehmen mit Zustandekommen des Kaufvertrags gleichzeitig die Abtretung an. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.
8. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Eine Einziehung durch den Kunden erfolgt aber dann nur treuhänderisch. Die eingezogenen Erlöse sind sofort an uns abzuliefern. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns

die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

17. Höhere Gewalt

1. Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt oder in Folge von Ereignissen, die der höheren Gewalt gleichstehen, gehindert (unbeachtlich, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind), so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

2. Der höheren Gewalt stehen gleich: Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten.

3. Wird die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. In diesem Fall sind wir verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und im Zusammenhang mit der unmöglich gewordenen Lieferung bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich zu erstatten. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde insoweit vom Vertrag zurücktreten. Soweit es gesetzlich zulässig ist, sind andere Ansprüche ausgeschlossen.

18. Änderungsvorbehalt

Wir sind zur Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstiger Bedingungen berechtigt. Wir werden diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere wegen neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz.